

Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht
Stadthaus Brachenfelder Straße 1 - 3 24534 Neumünster

- Abt. Natur und Umwelt -

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 63.2

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

E-Mail fachdienst.umwelt@neumuenster.de
Telefon 04321 942-0 Fax 04321 942 2503

Aktenzeichen: 55.46.01.2

hier

Sachbearbeiter/in Jürgen Strube
E-Mail juergen.strube@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2700
Zimmer 2.2 Stadthaus

Öffnungszeiten
Mo.-Do. 8:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 06.12.2021

**Beantwortung der Großen Anfrage des Rats Herrn Jürgen Joost (LKR)
zu industriellen Windanlagen am Einfelder See**
hier:

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die Anfrage des Rats Herrn Jürgen Joost wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie lautet die Stellungnahme, die die Stadt Neumünster im Antragsverfahren der Firma „Energiequelle GmbH“ zur Errichtung von fünf ca. 200 m hohen industriellen Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zum Naherholungsgebiet Einfelder See abgegeben hat?

Die Stadt Neumünster hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 19.01.2021 eine Stellungnahme als untere Naturschutzbehörde zum beantragten Bau von fünf Windenergieanlagen im Windpark Loop-Schönbek abgegeben. In der Stellungnahme wurden aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und unzureichenden Berücksichtigung des Artenschutz (insb. hinsichtlich der Groß- und Greifvögel) grundsätzliche Bedenken geltend gemacht (s. Anlage 1). Am 18.11.2021 erfolgte ein Nachtrag zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich der Stadt Neumünster (s. Anlage 2).

Frage 2: Warum war beim Erörterungstermin des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein am 18.11.2021 in Bordesholm kein Vertreter der Stadt Neumünster zugegen?

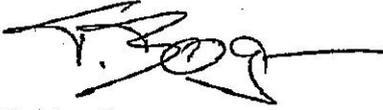
Der geplante Standort der Anlagen liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, so dass auch die Hauptbetroffenheit bei der dortigen unteren Naturschutzbehörde gegeben ist, die die naturschutzrechtlichen Belange entsprechend vertreten kann. Aufgrund der angespannten Personalsituation und der Arbeitsauslastung wurde daher auf eine Teilnahme verzichtet.

Frage 3: Was gedenkt die Stadt Neumünster zu unternehmen, um die Errichtung der industriellen Windenergieanlagen, die eine Belastung für Anwohner in Neumünster-Einfeld, eine

Gefährdung von Großvögeln und Fledermäusen sowie die Zerstörung des Landschaftsbildes und eine massive Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes Einfeld See bedeutet, noch zu verhindern?

Die Stadt Neumünster hat ihre Möglichkeiten mit den o.g. Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens genutzt, um ihre Bedenken gegen die Windenergieanlagen zu äußern. Im Fall der Genehmigung der Anlagen werden die Ersatzzahlungen zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild für entsprechende Maßnahmen im Bereich Neumünster-Einfeld eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Bergmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister



Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht
Stadthaus, Brachenfelder Str. 1-3, 24534 Neumünster

Abteilung Natur und Umwelt

-Untere Naturschutzbehörde-

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 63.2

E-Mail fachdienst.umwelt@neumuenster.de
Telefon 04321 942-0 Fax 04321 942 2503

LLUR
Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Mitte
Hamburger Chaussee 25

Aktenzeichen: 63.2.2.7.233/pü

24220 Flintbek

Sachbearbeiter Herr Pütz
E-Mail friedwart.puetz@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2704
Zimmer Stadthaus 2.4

Öffnungszeiten
Mo. -Do. 8:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 19.01.2021

Genehmigungsverfahren / Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG für 5 Windenergieanlagen im Gebiet PR2_RDE_114 und 117 Loop - Schönbek hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster

Bezug: Ihr Schreiben 7517 - G20/2019/104-108 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) vom 09.12.2020

Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstr.15, 28759 Bremen
Fristverlängerung gewährt bis 22.01.2021, Herr Missfeldt LLUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster macht grundsätzliche Bedenken gegen die beantragten 5 Windenergieanlagen im projektierten Windpark PR2_RDE_114/117 in den Gemeinden Loop und Schönbek geltend.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster ist kreisübergreifend für das gesamte FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet Dosenmoor zuständig. Wir haben erhebliche Bedenken gegen die Errichtung der 5 WEA und deren Auswirkungen, die sowohl das intensiv frequentierte Naherholungsgebiet rund um den Einfeld See und das NSG Dosenmoor, als auch das nördliche Stadtgebiet und das Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ betreffen.

Die beantragten 5 Windenergieanlagen sollen über Rotorhöhen von jeweils 200 m verfügen und sind damit im gesamten nördlichen Stadtgebiet und dem oben beschriebenen Erholungsraum sichtbar. Bezüglich des Artenschutzes bilden die 5 Anlagen einen massiven Riegel im Luftraum genau zwischen den großen, in Renaturierung befindlichen Hochmoorschutzgebieten Großes Moor bei Dätgen und dem NSG Dosenmoor sowie dem Einfeld See (mit dem NSG Einfeld See).

Begründung der erheblichen Bedenken:

Landschaftsschutzgebiet / Landschaftsbild / Erholung

1. Das Dosenmoor und der Einfeld See haben für die Bürger der Stadt Neumünster und der Umgebung eine bedeutende Funktion als Naherholungsgebiet – dies wird aus der starken Frequentierung beider Gebiete von Spaziergängern, Radfahrern und sonstigen Freizeitaktivisten deutlich. Die Erholungsfunktion durch den Aufenthalt „in der Natur“ würde durch die Dominanz der als technische Anlagen wahrgenommenen Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt. Für die Stadt Neumünster und ihr nördliches Umland bedeutet dies eine großflächige Entwertung ihrer naturnahen Naherholungsgebiete. Zur Sicherung eben dieser Funktion als Erholungsraum wurde der Stadtrand von Neumünster und die gesamte Wasserfläche des Einfeld See als Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ ausgewiesen, in dem eines der zentralen Schutzziele das Landschaftsbild ist. Die Errichtung des Windparks (hier PR2_RDE_114/117) unmittelbar an dessen Grenze bedeutet, auch wenn dies nicht im Bereich des eigentlichen LSGs geschieht, durch die bauhöhenbedingte starke Fernwirkung der WEA eine massive Beeinträchtigung der Schutzziele des LSGs von außen. Die Potentialflächen liegen zudem in einem charakteristischen Landschaftsraum

(siehe hierzu „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/windeignungsflaechen_ausweisung/Downloads/steckbriefeCharakteristischeLandschaftsraeume.pdf?blob=publicationFile&v=1))

2. Das Dosenmoor ist zudem ein Schwerpunktbereich im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem mit landesweiter Bedeutung. Bei der drohenden „Umzingelung“ mit Windparks ist von einer Entwertung der Verbundfunktion für die Avifauna und damit für diese Artengruppe von einer Isolierung des Dosenmoors vom Biotopverbund auszugehen. Dies droht die über Jahrzehnte im Rahmen der erfolgreichen Moorrenaturierung errungenen bedeutenden Erfolge für die Avifauna zunichte zu machen.

Artenschutz

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Umwelt- und Artenschutzberichte, Analysen und Bewertungen des Büros OECOS GmbH sind wir doch einigermaßen irritiert über die Schlussfolgerungen der Verfasser, die unseres Erachtens nicht mit den Erhebungen bei der Raumnutzung in Einklang stehen. Nachfolgend gehen wir darauf stichpunktartig ein:

1. Es wird nicht darauf eingegangen, dass der Windpark (WP) als breiter Riegel auf einer weiten Geländekuppe genau in gerader Linie zwischen den jeweils über 500 ha großen wiedervernässten Hochmooren Großes Moor bei Dätgen und dem NSG Dosenmoor sowie dem Einfeld See errichtet werden soll. Zwischen den Gebieten bestehen intensive Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln die in der Einzelbetrachtung der Arten stark relativiert werden. Es wird z.B. mit Verhältnissen argumentiert, in denen die Flugbewegungen im Vorhabengebiet und in der nahen Umgebung in Bezug gesetzt werden. Aus dieser zahlenmäßigen Gegenüberstellung wird dann die Schlussfolgerung gezogen, dass das Tötungsrisiko im Plangebiet gering sei. Aus den Raumnutzungskarten ist jedoch eindrucksvoll zu ersehen, dass viele Such- und Streckenflüge genau durch das Plangebiet führen. Dabei werden sogar die dokumentierten Flüge der untersuchten Arten in Rotorhöhe als nicht erheblich verharmlost.

2. Die Zeitspannen der Beobachter vor Ort an den 25 Untersuchungstagen decken häufig nicht die frühen und späten Tageslichtzeiten ab. Dadurch werden z.B. die morgendlichen Aufbruchflüge der Kraniche von den Schlafplätzen zu den Nahrungsflächen ebenso wie die abendlichen Heimkehrflüge nicht oder nur unzureichend erfasst. Das Dosenmoor ist ein anerkannter bedeutender Sammel- und Schlafplatz für Kraniche, zu dem 3.000 m Abstandszone einzuhalten sind, die aber mit nur 2.400 m zum Plangebiet um 600 m unterschritten werden. Seit der Wiedervernässung wird auch das Große Moor in Dätgen mehr und mehr als Schlafplatz genutzt. Die Wechselbeziehungen zwischen den Mooren werden überhaupt nicht thematisiert. Aber gerade

die Monate September und Oktober, in denen sich die Kraniche hier sammeln sind gar nicht erfasst worden (bis zu 200 Individuen, Tendenz steigend). Dabei wechseln die Kraniche auch zwischen Dätgen und Dosenmoor hin und her. Aus dem Dosenmoor ist bekannt, das dort ebenfalls mit steigender Tendenz inzwischen 40 Individuen überwintern. Das Büro OECOS GmbH bezieht sich aber für diese Art auf eine veraltete Datenlage aus den Jahren 2012/13. Bereits an den 25 Beobachtungstagen wurden alleine im 100 m Nabhöhhenbereich schon 28 Flugbewegungen von Kranichen einzeln oder in Trupps beobachtet. Hinzu kommen noch die etwas höher, tiefer oder knapp daneben liegenden Flugstrecken. Dennoch lautet das Fazit der Gutachter, dass die Beeinträchtigungen der Art durch die 5 WKA als unerheblich zu werten sind. Die gleiche tendenziöse Bewertung der Raumnutzung als geringfügig und nicht erheblich wird für die anderen untersuchten Arten bilanziert. Des Weiteren ist das Dosenmoor seit 20 Jahren auch ein zuverlässiger Brutstandort von 6-8 Kranichbrutpaaren. Die regelmäßig und ganzjährig aufgesuchten Nahrungsgebiete der Kraniche befinden sich in einem weiten Radius rund um die Schlafplätze abhängig von dem Nahrungsangebot im Landschaftsraum (mind. 6 km-Radius). Für diese Art besteht ein erhebliches Kollisions- und Tötungsrisiko.

3. In der Potentialanalyse wird die Bedeutung der Landschaft im und um das Vorhabengebiet gerade auch im Zusammenhang mit der Vogelerfassung durchgehend heruntergespielt.

- z.B. heißt es unter Pos.4 Seite 6: „Die Vorrangflächen liegen über 10 km außerhalb der Rastgebiete von landesweiter bzw. überregionaler Bedeutung. Zudem befinden sie sich nicht in einem Verbindungskorridor zwischen Rastgebieten.“ Beiden Aussagen widersprechen wir entschieden. Der anerkannt bedeutende Kranichschlafplatz Dosenmoor liegt in unter 3.000 m Entfernung und wird im Artenschutzgutachten ebenso wie der Flugkorridor zum Großen Moor in Dätgen und dessen Bedeutung für Großvögel wie Kraniche, Seeadler und die überhaupt nicht betrachteten Singschwäne sowie die auch gerne nachts fliegenden Artengruppen Gänse, Enten, Limikolen und Eulen gar nicht behandelt. So werden denn auch im Umweltbericht unter Pos. 10.8 „... keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ festgestellt.

- Die temporären Betriebszeitenregelungen die im Umweltbericht (unter Pos. 10.2.1, S. 115) behandelt werden, hören sich gut an, sind aber bei genauerer Betrachtung z.B. für Fledermäuse durch die eng gesetzten Parameter, die auch nur in Kombination zur Anwendung kämen, so eingeschränkt, dass der „Ernstfall“ wohl kaum eintreten wird.

- Dem in nur gut 100 m Entfernung liegenden Brutplatz eines Mäusebussardhorstes wird ebenfalls keine Bedeutung beigemessen, obwohl das Vorhabengebiet gleichzeitig das Territorialgebiet der Bussarde und ihrer Jungen darstellt.

- Die Projektfläche ist zudem besonders kritisch zu bewerten, weil sich im Bereich Einfeld der See – Bordesholmer See seit mehreren Jahren ein Seeadlerpaar am Westufer des Einfelders Sees an festen Rastplätzen aufhält und regelmäßig nicht nur über dem See und seiner Umgebung, sondern auch über dem Dosenmoor und dem Großen Moor auf Jagdflügen gesichtet wird. Aufgrund des Raumnutzungsverhaltens der beiden Seeadler geht von der Realisierung und Nutzung der 5 WEA ein erhebliches Kollisions- und Tötungsrisiko aus. Auch dies wurde im Gutachten des Büro OECOS GmbH nicht dokumentiert.

- Das Dosenmoor ist auch Brutgebiet von Bekassinen und anderen Limikolen.

- Bezüglich des WP Loop-Schönbek ist zusätzlich auf das Vorkommen großer Zahlen (max. bis zu 600) überwinternder Großer Abendsegler im Bereich des benachbarten Bondenholz hinzuweisen.

4. In den Bewertungsabschnitten wird von den Verfassern immer wieder suggeriert, dass jeweils der kleinere Anteil der umfangreichen dokumentierten Flugbewegungen im unmittelbaren Vorhabengebiet stattfindet und deshalb nicht erheblich ist. Wir widersprechen dieser Bewertung auf Grund der Untersuchungsfakten, Meldungen die der UNB Neumünster bekannt sind und ei-

genen Beobachtungen und sehen für alle untersuchten Arten Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Seeadler und Weißstorch ein erhebliches Kollisions- und Tötungsrisiko.

Fazit

Im Norden der Stadt Neumünster und insbesondere rund um den Einfelder See und das Dosenmoor befinden sich eine ganze Reihe Brutstandorte von Großvögeln, die unseres Erachtens in der Planung nicht in ausreichendem Umfang untersucht wurden. Dazu haben wir in unseren Stellungnahmen im Regionalplanverfahren bereits zahlreiche Hinweise gegeben, die wir hier noch einmal auf die vorliegende Genehmigungsplanung zum WP Loop – Schönbek fokussiert haben. In diesem Kontext sind auch die Wechselbeziehungen zwischen den wiedervernässten Hochmooren Dosenmoor und Großes Moor bei Dätgen zu untersuchen und zu analysieren, was im vorliegenden Gutachten nicht thematisiert wird.

Insbesondere durch die kumulative Wirkung der geplanten Vorranggebiete rund um den Bereich Einfelder See und Dosenmoor sowie die Wechselwirkungen zum Großen Moor in Dätgen ist von erheblichen negativen Auswirkungen auf die genannten Vogel- und Fledermausvorkommen sowie die Erholungsnutzung auszugehen. Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster hält es daher für nicht vertretbar die Planungen zum Windpark PR2_RDE_114/117 Loop-Schönbek in dieser Form weiter zu verfolgen.

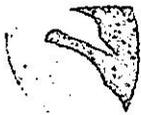
In der Summe sind zahlreiche Großvogelarten und Fledermäuse ganzjährig im Norden von Neumünster einschließlich der angrenzenden ländlichen Gemeindegebiete in einem hochwertigen Landschafts- und Erholungsraum, immer auf dem Weg zwischen Nahrungs-, Brut- und Schlafplätzen in Bewegung.

Das Gutachten kommt unseres Erachtens nahezu durchgehend zu einer verharmlosenden Beurteilung der Auswirkungen des Windparks und widerspricht in der Analyse und Bewertung den vor Ort von den Mitarbeitern der Firma OECOS GmbH selbst gesammelten Fakten. In Ergänzung mit unseren Erkenntnissen besteht für alle Groß- und Greifvogelarten sowie die Fledermauspopulationen der Region nach unserer Beurteilung ein **erhebliches Kollisions- und Tötungsrisiko**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Strube)



Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht
Stadthaus Brachenfelder Str. 1-3 24534 Neumünster

- untere Naturschutzbehörde -

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 63.2

E-Mail fachdienst.umwelt@neumuenster.de
Telefon 04321 942-0 Fax 04321 942 2503

LLUR

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Mitte
Hamburger Chaussee 25

Aktenzeichen: 55.46.01.2.

Sachbearbeiter/in: Frau Dedenbach
E-Mail hanna.dedenbach@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2811
Zimmer 2.4 Stadthaus

24220 Flintbek

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 8:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 18.11.2021

**Genehmigungsverfahren / Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG für
5 Windenergieanlagen im Gebiet PR2_RDE_114 und 117 Loop -
Schönbek**

**hier: Nachtrag für die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
der Stadt Neumünster**

Sehr geehrte Damen und Herren,
bereits in unsere Stellungnahme vom 19.01.2021 haben wir Bedenken bezüglich der geplanten
Windenergieanlagen mitgeteilt.

Unter Anderem befürchten wir eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
Das Dosenmoor und der Einfelder See haben für die Bürger der Stadt Neumünster und der
Umgebung eine bedeutende Funktion als Naherholungsgebiet – dies wird aus der starken
Frequentierung beider Gebiete von Spaziergängern, Radfahrern und sonstigen
Erholungssuchenden deutlich. Die Erholungsfunktion durch den Aufenthalt „in der Natur“
würde durch die Dominanz der als technische Anlagen wahrgenommenen Windkraftanlagen
erheblich beeinträchtigt.

Für die Stadt Neumünster und ihr nördliches Umland bedeutet dies eine großflächige
Entwertung ihrer naturnahen Naherholungsgebiete. Zur Sicherung eben dieser Funktion
als Erholungsraum wurde der Stadtrand von Neumünster und die gesamte Wasserfläche des
Einfelder See als Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ ausgewiesen, in dem eines
der zentralen Schutzziele das Landschaftsbild ist. Die Errichtung des Windparks
unmittelbar an dessen Grenze bedeutet durch die bauhöhenbedingte starke Fernwirkung der
WEA eine massive Beeinträchtigung der Schutzziele des LSGs, auch wenn dies nicht im
Bereich des eigentlichen LSGs geschieht.

Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Da die WEA 1 nicht genehmigt wird (siehe Stellungnahme des Landkreises Rendsburg-
Eckernförde) werden nur die Ersatzzahlungen für die vier verbleibenden WKA berechnet.
Der Eingriff ins Landschaftsbild erfolgt zu 21,4 % auf Grundflächen im Stadtgebiet
Neumünster. Die restlichen 78,6% im Landkreis Rendsburg-Eckernförde. Der durchschnittliche
Grundstückswert der Stadt betrug 2019 3,25 € (laut Abteilung Grundstücksverkehr der Stadt

Neumünster) und nicht 2,70€, die bei den Berechnungen des Planungsbüros (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windenergieprojekt Loop-Schönbek) zugrunde gelegt wurden.

WEA	Grundwert	Landschaftsbildwert	Grundstückswert 2019 [€/m ²]	Kompensationsumfang [€]	Kompensationsumfang mit bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung [€]	Kompensationsanteil der Stadt NMS (21,4 %) [€]
2	27.052	2,2	3,25	193.421,8	135.392,4	28.973,97
3	27.052	2,2	3,25	193.421,8	135.392,4	28.973,97
4	27.052	2,2	3,25	193.421,8	135.392,4	28.973,97
5	27.052	2,2	3,25	193.421,8	135.392,4	28.973,97
Σ						115.895,88

Die mit der Errichtung der Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind gemäß Erlass zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen (Gl. Nr. 2320.8) in Verbindung mit § 16 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 4 u.5 LNatSchG vor Beginn der Erschließungsarbeiten durch eine reduzierte Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt 115.895,88€ an die Stadt Neumünster zu kompensieren, da sich die Wirkräume der einzelnen Windkraftanlage weitgehend überschneiden. Die Zahlung ist auf das Konto der Stadt Neumünster, IBAN: DE04 2305 1030 0000 0003 10, Sparkasse Südholstein zu überweisen. Der Bau beginnt mit der ersten Erschließungsmaßnahme auf dem Baugrundstück der Windkraftanlage, die zuerst errichtet wird. Vier Woche vor Baubeginn ist der genaue Erschließungsbeginn der Stadt Neumünster mitzutellen, damit eine Zahlungsaufforderung gefertigt werden kann.

Die Stellungnahme der UNB des Landkreis Rendsburg-Eckernförde zu beachten.

Die Untere Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn zu informieren (Jürgen Strube, Tel. 04321/942-2700 und Hanna Dedenbach, Tel. 04321/942-2811).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dedenbach